

Förderaufruf: „Einrichtung von Notaufnahmeplätzen für volljährige von Zwangsverheiratung bedrohte und/oder betroffene Personen in Baden-Württemberg“

I. Ausgangssituation

Bei der Personengruppe der von Zwangsverheiratung Bedrohten oder Betroffenen handelt es sich überwiegend um junge (erwachsene) Frauen aus traditionell-patriarchalen Familienstrukturen, die sich in einer eskalierten Konfliktsituation befinden, welche oftmals von enormer psychischer und physischer Gewalt geprägt ist. Dementsprechend befinden sich viele von ihnen in einer akuten persönlichen Krisensituation. In jedem Fall erfahren sie eine besondere Notsituation und benötigen dringend eine sichere Zufluchtsstätte sowie intensive fachliche Betreuung zur Stabilisierung. Eine erzwungene Heirat stellt auch immer eine Verletzung der persönlichen Rechte einer Person dar.

Die Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, Zwangsverheiratung und Gewalt im Namen der sog. „Ehre“ wirksam zu bekämpfen. In diesem Feld finanziert das Ministerium für Soziales und Integration seit vielen Jahren zahlreiche Maßnahmen – wie einschlägige Fach- bzw. Opferschutztage und Fachberatungen. Informations-, Präventions- und Qualifizierungsveranstaltungen werden in ganz Baden-Württemberg durchgeführt, so dass kommunale Akteure, Schülerinnen und Schüler und deren Lehrkräfte, aber auch das persönliche und weitere Umfeld betroffener Personen bestmöglich sensibilisiert werden können. Die Maßnahmen dienen der Vernetzung, Kooperation und Zusammenarbeit relevanter Akteure (Gewinnung und Qualifizierung von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren).

II. Ziel der Förderung von Schutzeinrichtungen

Das Land beabsichtigt, den Schutz der von Zwangsverheiratung bedrohten und/oder betroffenen Personen durch die Einrichtung von Schutzunterkünften zu verbessern.

Auf Basis des geltenden Koalitionsvertrags strebt das Land an, zunächst zwei spezifische Notaufnahmeplätze (spezialisierte Schutzunterkunft) einzurichten, die auf die besondere Situation und Bedürfnisse der von Zwangsverheiratung bedrohten und betroffenen Personen zugeschnitten sind.

Für die langfristige Etablierung ist von den Trägern der künftigen Schutzeinrichtungen Sorge zu tragen, andere Stellen (z. B. Sozialleistungen, Spenden, Eigenleistungen der Betroffenen) bei der Kostenübernahme heranzuziehen bzw. zu beteiligen. Auf der Grundlage der Projektberichte und vorbehaltlich der Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers wird sich das Ministerium für Soziales und Integration dafür einsetzen, Landesmittel für eine Fortsetzung der Förderung von Schutzeinrichtungen verfügbar zu machen.

III. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind u. a.:

- Vereine und Organisationen (idealerweise haben diese schon Erfahrungen im Bereich der Zwangsverheiratung),
- Träger_innen von Frauen- und Kinderschutzeinrichtungen,
- Gemeinden, Städte sowie Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg.

IV. Zweck der Zuwendung

Mit der Zuwendung soll der Aufbau und der sich an die Einrichtungsphase anschließende Betrieb eines nachhaltigen Angebotes einer Schutzunterkunft für von Zwangsverheiratung bedrohten und/oder betroffenen Personen unterstützt werden.

V. Auswahlkriterien

Ausgehend von der besonderen Situation und den Bedürfnissen der Zielgruppe sind folgende Kriterien für eine erfolgreiche Berücksichtigung als förderfähiges Vorhaben maßgeblich:

1. Kalkulation der erwarteten jährlichen Gesamtausgaben und der erwarteten Kostenbeteiligung Dritter auch nach der Errichtungsphase
 - gestaffelt, für den Fall der Einrichtung von 1 oder 2 spezifischen Notaufnahmepätzen sowie etwaige weitere Kosten für einen 3. Notaufnahmepplatz.
2. Geplante räumliche Unterbringungssituation und Qualität der Schutzeinrichtung im Hinblick auf
 - personelle Ausstattung,
 - pädagogisches Konzept,
 - inhaltliche Arbeit (einschlägige Erfahrungen, Expertise in verwandten Bereichen),
 - Zusammenarbeit mit den Polizeibehörden und vorhandenen Hilfesystemen,
 - sonstige bedarfsgerechte Hilfestellungen.
3. Gewährleistung von Anonymität und Sicherheit

Es ist anzugeben, ob im akuten Bedarfsfall auch männliche Personen oder Paare (jeglicher Konstellation) aufgenommen und betreut würden.

VI. Voraussetzungen für eine Förderung

Die Zuwendungsgewährung erfolgt nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften hierzu (VV-LHO) und nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans. Das Ministerium für Soziales und Integration (Bewilligungsstelle) entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens über die Zuwendungsgewährung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

Darüber hinaus müssen folgende zusätzliche Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Mittel müssen sparsam und wirtschaftlich verwendet werden. Insofern ist im Konzept darzulegen, wie die Schutzeinrichtung bei geringer Auslastung dennoch sparsam und wirtschaftlich geführt werden kann (Ausnutzung von Synergieeffekten).
- In einem dem Antrag beizufügenden Kosten- und Finanzierungsplan sind die jährlichen Gesamtausgaben für die geplante Maßnahme und deren Finanzierung (Eigenmittel, Spenden, sonstige Drittmittel) darzustellen. Zusätzlich sind ggf. erforderliche einmalige Anschub- bzw. Infrastrukturausgaben darzustellen.
- Zuwendungsfähig sind Personal- und Sachkosten und in angemessenem Umfang Investitionskosten, soweit damit kassenwirksame Ausgaben verbunden sind.
- Für bereits begonnene Vorhaben kann keine Zuwendung bewilligt werden.
- Während der Projektlaufzeit sind jährliche Zwischenberichte und nach Abschluss des Projektes ein ausführlicher Projektbericht sowie ein zahlenmäßiger Nachweis über die Verwendung der Gelder einzureichen.

VII. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung. Antragsteller müssen ein Eigeninteresse an der Realisierung des Projektes darlegen und einen Mindesteigenanteil von 10 % der hierfür anfallenden jährlichen Gesamtausgaben tragen.

VIII. Antragsstellung

Der Antrag ist mit dem zur Verfügung gestellten Formular bis zum 30. November 2019 beim Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg, Referat 43 (Interkulturelle Angelegenheiten, Antidiskriminierung), Else-Josenhans-Straße 6, 70173 Stuttgart, zu stellen. Dem Antrag ist ein aussagekräftiges Konzept über die Schutzeinrichtung beizufügen. Ortsangaben werden von uns streng vertraulich behandelt.

Ansprechpartner für weitere Informationen sind Herr Ralph Klause (Telefon: 0711 / 123-3753, E-Mail: Ralph.Klause@sm.bwl.de) und Herr Referatsleiter Dr. Max Bernlochner (Telefon: 0711 / 123-3760, E-Mail: Max.Bernlochner@sm.bwl.de).